



BVR · Postfach 12 04 40 · 53046 Bonn

An die
Kundinnen und Kunden
der Volksbanken und Raiffeisenbanken,
Sparda-Banken, PSD Banken, Kirchen-
banken und weiteren genossenschaft-
lichen Institute, die Mitglied des BVR
sind und dem genossenschaftlichen
Sicherungssystem angehören

Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken · BVR

Der Vorstand

Heussallee 5
53113 Bonn
Postfach 12 04 40
53046 Bonn

Telefon (02 28) 50 9 - 0
Telefax (02 28) 50 9 - 103
E-Mail sicherungseinrichtung@BVR.de
www.BVR.de

Berlin/Bonn, im Oktober 2018

BVR Institutssicherung GmbH und Sicherungseinrichtung des BVR

Sehr geehrte Damen und Herren,
werte Kundinnen und Kunden,

mit Ihrer Entscheidung, Ihr Geld bei einem genossenschaftlichen Institut anzulegen, haben Sie Ihr Vertrauen nicht nur gegenüber der ausgewählten Bank, sondern auch in die genossenschaftliche FinanzGruppe zum Ausdruck gebracht. Für die Stabilität des Bankensystems in Deutschland sorgen verschiedene Sicherungssysteme. Und für die Stabilität Ihrer Bank und die Sicherheit der ihr anvertrauten Gelder sind in der genossenschaftlichen FinanzGruppe das Wirken der BVR Institutssicherung GmbH sowie der Sicherungseinrichtung des BVR von grundlegender Bedeutung.

Die als Einlagensicherungssystem amtlich anerkannte BVR Institutssicherung GmbH, eine hundertprozentige Tochtergesellschaft des BVR, und die beim BVR bestehende freiwillige Sicherungseinrichtung, das weltweit älteste, ausschließlich privat finanzierte Sicherungssystem für Banken, bilden zusammen das Sicherungssystem der genossenschaftlichen FinanzGruppe. Diese beiden institutsbezogenen Sicherungssysteme ergänzen sich. Die Sicherungseinrichtung des BVR wird von 892 (Stand: 30. September 2018) Mitgliedsinstituten des BVR getragen (Volksbanken und Raiffeisenbanken, Spar- und Darlehenskassen, Sparda-Banken, PSD Banken, Kirchenbanken und weitere Genossenschaftsbanken sowie DZ BANK, Bausparkasse Schwäbisch Hall, Hypothekenbanken und sonstige Spezialinstitute); der BVR Institutssicherung GmbH gehören dieselben Institute an, soweit sie das Einlagengeschäft betreiben und ihren Sitz im Inland haben.¹

¹ Listen über die der Sicherungseinrichtung des BVR und der BVR Institutssicherung GmbH angeschlossenen Institute des BVR finden Sie im Internet unter www.bvr.de/SE und www.bvr-institutssicherung.de.

Die BVR Institutssicherung GmbH und die Sicherungseinrichtung des BVR haben die Aufgabe, drohende oder bestehende wirtschaftliche Schwierigkeiten bei den angeschlossenen Instituten abzuwenden oder zu beheben, d. h. Insolvenzen zu verhindern. Im Rahmen dieses so genannten Institutsschutzes wird eine angeschlossene Bank, die sich in wirtschaftlichen Schwierigkeiten befindet und diese nicht aus eigener Kraft bewältigen kann, durch das genossenschaftliche Sicherungssystem gestützt. Dabei werden Liquidität und Solvenz der betreffenden Bank sichergestellt, so dass sie sämtliche finanziellen Verpflichtungen in vollem Umfang erfüllen kann. Auf diese Weise hat es seit der Einrichtung genossenschaftlicher Sicherungssysteme im Nachgang zur Weltwirtschaftskrise und der Bankenkrise zu Anfang der 1930er Jahre

- noch nie eine Insolvenz eines genossenschaftlichen Instituts gegeben,
- und es mussten deshalb noch nie Einleger entschädigt werden.

Über den praktizierten Institutsschutz, der dem Einlagenschutz im Entschädigungsfall quasi vorgeschaltet ist, sind auch die Einlagen der Kunden der angeschlossenen Banken geschützt.

Unbeschadet ihrer Aufgabe, den Fortbestand der angeschlossenen Institute zu sichern, erfüllt die BVR Institutssicherung GmbH als amtlich anerkanntes Einlagensicherungssystem zugleich den Auftrag des Gesetzgebers, die gesetzliche Einlegerentschädigung zu gewährleisten. Sollte ein Entschädigungsfall bei einem angeschlossenen Institut eintreten, haben die Einleger einen gesetzlichen Anspruch auf Entschädigung gegenüber der BVR Institutssicherung GmbH nach Maßgabe des Einlagensicherungsgesetzes (EinSiG). Geschützt werden neben allen Privatpersonen grundsätzlich auch Unternehmen, soweit es sich nicht um Banken oder institutionelle Anleger (z. B. Finanzdienstleister, Versicherungsunternehmen, Pensions- und Rentenfonds) handelt, die ebenso wie staatliche Stellen nicht der gesetzlichen Einlagensicherung unterliegen.² Einlagen im Sinne des EinSiG sind im Wesentlichen Sichteinlagen (Guthaben auf Girokonten und Tagesgelder), Festgelder (Termineinlagen) und Spareinlagen (einschließlich Sparbüchern). Der gesetzliche Entschädigungsanspruch beträgt grundsätzlich maximal 100.000 Euro (unabhängig von der Zahl der Konten und der jeweiligen Währung) pro Einleger je Bank. In besonderen Fällen kann sich der Schutzzumfang für Einlagen, die dem Kundenkonto innerhalb eines Zeitraumes von sechs Monaten vor Eintritt des Entschädigungsfalls gutgeschrieben wurden, auf bis zu insgesamt 500.000 Euro erhöhen. Hierzu zählen unter anderem Beträge, die aus Immobilientransaktionen im Zusammenhang mit privat genutzten Wohnimmobilien resultieren, oder solche, die soziale, gesetzlich vorgesehene Zwecke erfüllen und an bestimmte Lebensereignisse eines Einlegers geknüpft sind (z. B. Renteneintritt, Kündigung, Krankheit, Tod).³

² Eine Aufstellung der gemäß § 6 EinSiG nicht entschädigungsfähigen Einlagen finden Sie im Internet unter www.bvr-institutssicherung.de.

³ Weitere Informationen zu den Fällen einer erhöhten Deckungssumme gemäß § 8 Abs. 2 bis 4 EinSiG finden Sie im Internet unter www.bvr-institutssicherung.de.

Zusätzlich zur gesetzlichen Einlagensicherung durch die BVR Institutssicherung GmbH werden die Kundeneinlagen bei den angeschlossenen Instituten im Entschädigungsfall auch durch die Sicherungseinrichtung des BVR geschützt. Der auf Basis des Statuts der Sicherungseinrichtung des BVR als freiwilliges Sicherungssystem gewährte Schutz geht über den gesetzlichen Entschädigungsanspruch hinaus. Geschützt werden die Einlagen (im Wesentlichen Spareinlagen, Sparbriefe, Termineinlagen und Sichteinlagen) der Kunden, d. h. aller natürlichen und juristischen Personen mit Ausnahme anderer Banken, die grundsätzlich nicht dem Einlagenschutz unterliegen. Ferner werden die von einem der Sicherungseinrichtung des BVR angehörenden Institut begebenen Schuldverschreibungen im Besitz von Nichtbanken abgesichert. Der Schutzzumfang umfasst auch Kundeneinlagen und Schuldverschreibungen, die den Betrag von 100.000 Euro übersteigen.⁴

Ein Entschädigungsfall, der Voraussetzung für das Greifen des vorgenannten Einlagenschutzes und die Entschädigung von Einlegern wäre, ist allerdings - wie bereits angeführt - wegen des seit über 80 Jahren erfolgreich praktizierten Institutsschutzes noch nie eingetreten.

Die Leistungsfähigkeit der BVR Institutssicherung GmbH und der Sicherungseinrichtung des BVR wird durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht überwacht.

Weitere Informationen über die Sicherungseinrichtung des BVR und die BVR Institutssicherung GmbH finden Sie im Internet unter www.bvr.de/SE bzw. www.bvr-institutssicherung.de.

Mit freundlichen Grüßen

Bundesverband der Deutschen
Volksbanken und Raiffeisenbanken · BVR

Der Vorstand

Marija Kolak

Gerhard Hofmann

Dr. Andreas Martin

⁴ Weitere Erläuterungen zum Einlagenschutz gemäß § 1 Abs. 4 des Statuts der Sicherungseinrichtung des BVR finden Sie im Internet unter www.bvr.de/SE.